

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand**

##### **A. Zielsetzung**

Zur Verbesserung der Beschäftigungslage ist im Rahmen einer politischen Gesamtstrategie eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich. Dabei sind neben Initiativen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Verstärkung der Investitions- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft vor allem Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von großer Bedeutung. Für eine Übergangszeit gehört hierzu insbesondere auch die Verkürzung der Lebensarbeitszeit. Ältere Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitsplätze, insbesondere für Jugendliche der geburtenstarken Jahrgänge, die in den nächsten Jahren auf den Arbeitsmarkt drängen, vorzeitig freizumachen.

Der Gesetzentwurf will die Solidarität zwischen den Generationen fördern und ist ein Angebot zu einem Beschäftigungspakt zwischen Staat und Tarifvertragsparteien. Er ermöglicht den Sozialpartnern Vereinbarungen darüber, daß ältere Arbeitnehmer vorzeitig ihren Arbeitsplatz für jüngere arbeitslose Arbeitnehmer freimachen. Ältere Arbeitnehmer, die unter den Folgen des 2. Weltkriegs besonders gelitten und die Hauptlast des Wiederaufbaus getragen haben, sollen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen insbesondere der jün-

geren geburtenstarken Jahrgänge die Möglichkeit eines früheren Eintritts in den Ruhestand erhalten. Von den aktiv am Erwerbsleben Beteiligten wird erwartet, sich durch teilweisen Verzicht auf Gewinn und Lohnerhöhung neben dem Staat an der Finanzierung von Vorruhestandsregelungen zugunsten der von der Erwerbstätigkeit ausgeschlossenen Arbeitnehmer zu beteiligen.

### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht die Zahlung eines Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld und Beiträge zur Sozialversicherung) vor, die der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Einzelvereinbarung für Arbeitnehmer erbringt, die das 59. Lebensjahr vollendet haben. Einzelheiten über Beginn und Höhe des Vorruhestandsgeldes sowie über die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorruhestand sind von den Tarifvertragsparteien oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Das Gesetz legt nur die Mindestvoraussetzungen für die Zuschußgewährung an den Arbeitgeber fest. Der Zuschuß beträgt 40 v. H. der Vorruhestandsleistungen. Er wird gewährt, wenn das vom Arbeitgeber gezahlte Vorruhestandsgeld mindestens 65 v. H. des innerhalb der tariflichen Arbeitszeit erzielten Bruttolohnes des ausgeschiedenen Arbeitnehmers beträgt. Die Vereinbarung eines höheren Vorruhestandsgeldes ist möglich.

Weitere Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist, daß der freigewordene Arbeitsplatz mit einem gemeldeten Arbeitslosen oder einem arbeitsuchenden Jugendlichen wiederbesetzt wird. Auch die Übernahme eines über den Bedarf hinaus Auszubildenden ist der Wiederbesetzung gleichgestellt, wenn der ausbildende Arbeitgeber nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist während des Vorruhestandsgeldbezuges in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert. Das Vorruhestandsgeld ist wie Arbeitslohn zu versteuern.

Die Zuschußregelung ist mit Rücksicht auf die demographische Entwicklung bis Ende 1988 befristet.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Durch die Zuschußgewährung werden sich bei der Bundesanstalt für Arbeit während der Geltungsdauer der Regelung für

je 100 000 Vorruhestandsfälle voraussichtlich folgende Belastungen ergeben:

	1984	1985	1986	1987	1988
	— Mio. DM —				
Bundesanstalt für Arbeit . . . . .	560	582	606	630	655
Tarfbereich . . . . .	1 721	1 790	1 861	1 936	2 013

Die Berechnung geht davon aus, daß 50 v. H. der freigewordenen Arbeitsplätze wieder besetzt werden. Die jährlich entstehenden Kosten lassen sich nicht voraussagen. Sie hängen davon ab, in welchem Umfang von den Tarifvertragsparteien Vorruhestandsregelungen vereinbart werden und inwieweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer im einzelnen von dem Angebot des Vorruhestandes Gebrauch machen. Zu den arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sowie zu den finanziellen Konsequenzen in der Renten- und Krankenversicherung wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (321) — 804 03 — Vo 3/83

Bonn, den 14. Januar 1984

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 23. Dezember 1983 als besonders eilbedürftig im Sinne des Artikels 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf wird unverzüglich nach Eingang nachgereicht werden.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz-VRG)

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gewährt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 59. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben.

(2) Die Zahlung des Zuschusses beginnt nach Maßgabe des Absatzes 1

im Jahr 1984 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1926 geboren sind,

im Jahr 1985 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1927 geboren sind,

im Jahr 1986 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1928 geboren sind,

im Jahr 1987 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1929 geboren sind,

im Jahr 1988 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1930 geboren sind.

#### § 2

##### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
  - a) dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 gezahlt hat und
  - b) Vorruhestandsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats zu zahlen hat, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem ab der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beanspruchen kann,

2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden hat. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich,

3. das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beendet ist,

4. der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder

- b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist,

auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt oder

- c) über die im Durchschnitt der in den letzten drei Jahren bestehenden Auszubildenden hinaus zusätzlich einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Auszubildendenverhältnisses maßgebend ist.

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer in der vorhergehenden Beschäftigung (Absatz 1 Nr. 2) von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit war.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben Beschäftigungszeiten unberücksichtigt, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, soweit diese Zeiten jeweils vier Wochen überschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn für diese Zeiten Lohnersatzleistungen gezahlt werden.

(4) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus erhält.

(5) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird zu Vorruhestandsleistungen aufgrund eines Tarifvertrages nur dann gewährt, wenn der Tarifvertrag für Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, die freie Entscheidung über den Abschluß der Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 im Einzelfall nicht einschränkt. Der Berechnungsmodus in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c findet entsprechende Anwendung.

### § 3

#### Höhe des Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen

(1) Der Zuschuß beträgt 40 vom Hundert der Aufwendungen für

1. das dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlte Vorruhestandsgeld,
2. den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch den Beitragsanteil, den der Arbeitgeber bei Zahlung eines Vorruhestandsgeldes in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts entrichten müßte.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beginn der Vorruhestandsleistung in den letzten abgerechneten, insgesamt sechs Monate umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Empfängern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, die Hälfte der Beiträge, die die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Vorruhestandsgeldes zu zahlen wäre.

(4) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Beziehern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen

nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig oder die nach § 173 b der Reichsversicherungsordnung oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit waren, der Beitragszuschuß, den der Arbeitgeber nach § 405 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Bezieher des Vorruhestandsgeldes als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.

(5) Der Zuschuß beträgt abweichend von Absatz 1 39 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Vorruhestandsleistungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung gesichert ist.

### § 4

#### Dynamisierung des Zuschusses

Der Zuschuß zu den Aufwendungen des Arbeitgebers erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind. Der Zuschuß wird höchstens um den Vomhundertsatz angehoben, um den der Arbeitgeber das Vorruhestandsgeld erhöht hat.

### § 5

#### Erlöschen und Unterbrechung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Arbeitnehmer eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Altersrenten oder Altersbezüge oder eine Leistung beanspruchen kann, die nach § 2 Abs. 2 den Altersrenten oder Altersbezügen gleichgestellt ist.

(2) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von zwei Monaten wiederbesetzt oder der Arbeitgeber insgesamt für

zwei Jahre die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an den Arbeitnehmer erfüllt hat.

### § 6

#### Nebentätigkeit

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß

1. ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Arbeitnehmer Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,
2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhezeiträume zusammenzurechnen.

(2) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Vorruhestandsleistungen ständig neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt hat.

(3) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

### § 7

#### Schutzvorschriften

(1) Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 59. Lebensjahres gegenüber seinem Arbeitgeber zur Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld berechtigt ist, ist nicht als ein die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzusehen; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Vorruhestandsgeld kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß ein Anspruch des Arbeitgebers auf den Zuschuß der Bundesanstalt nicht besteht, weil keine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber den Zuschuß nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden.

### § 8

#### Gemeinsame Einrichtungen

Werden die Vorruhestandsleistungen aufgrund eines Tarifvertrags von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien erbracht, so gewährt die Bundesanstalt für Arbeit auf Antrag der Tarifvertragsparteien den Zuschuß der gemeinsamen Einrichtung.

### § 9

#### Insolvenzsicherung

(1) Soweit der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung von Vorruhestandsgeld nicht erfüllt und der Arbeitnehmer aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht geschützt ist, gewährt die Bundesanstalt Vorruhestandsgeld wie ein Arbeitgeber, wenn

1. über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß mangels Masse abgewiesen worden ist, oder
3. das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens eröffnet worden ist, oder
4. der Arbeitgeber mit seinen Gläubigern nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung einen außergerichtlichen Vergleich schließt und die Bundesanstalt dem Vergleich zustimmt.

Vorruhestandsgeld nach Satz 1 ist auch zu gewähren, soweit die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unzumutbar ist. Die Durchsetzung des Anspruchs ist insbesondere dann unzumutbar, wenn der Arbeitgeber die Zahlung des Vorruhestandsgeldes wegen wirtschaftlicher Notlage eingestellt hat.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird in Höhe des Vorruhestandsgeldes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vorruhestandsgeld gegen den Arbeitgeber geht auf die Bundesanstalt über, soweit diese nach Absatz 1 Vorruhestandsgeld zu leisten hat. Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten, die sie nach Absatz 1 getragen hat.

(4) §§ 141k und 141l des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.



## § 10

**Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers,  
Erstattungspflicht des Arbeitnehmers**

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Zuschuß erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht geleisteten Zuschüsse zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

## § 11

**Verfahren**

(1) Der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen und das Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen sind vom Arbeitgeber darzulegen.

(2) Bei der Durchführung des § 9 ist § 141 g des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren; sie kann hierin auch die Beteiligung der Verwaltungsausschüsse vorsehen. § 191 Abs. 3 bis 5 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Finanzbehörden haben im Einzelfall, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich ist, dem Arbeitsamt Auskunft über die ihnen bekannten Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers zu erteilen.

## § 12

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf den Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen oder für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## § 13

**Befristung der Regelung**

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

## § 14

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 2

**Erstes Buch Sozialgesetzbuch**

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a  
Vorruhestandsleistungen

(1) Nach dem Recht der Förderung von Vorruhestandsleistungen können in Anspruch genommen werden:

1. Zuschüsse an Arbeitgeber zu den Aufwendungen für das Vorruhestandsgeld und für die Beiträge zur Pflichtversicherung der Bezieher von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Vorruhestandsgeld an Arbeitnehmer bei Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber.

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.“

2. In Artikel II § 1 wird in Nummer 18 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

„19. das Vorruhestandsgesetz.“

## Artikel 3

## Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Nach § 118 a wird folgender § 118 b eingefügt:

„§ 118 b

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes bezieht.“

## Artikel 4

## Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 165 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

2. In § 180 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Arbeitsentgelt steht das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld gleich.“

3. In § 183 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden vor den Worten „die Rente“ die Worte „das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld oder“ eingefügt.

4. In § 405 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Bezieher des in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorruhestandsgeldes, die als Angestellte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach Absatz 1 oder 2 hatten, bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der nach § 381

Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Beziehers von Vorruhestandsgeld zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Bezieher von Vorruhestandsgeld für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat. Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. In § 479 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffsgattungen“ die Worte „sowie der auf den Kalendertag entfallende Teil des in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorruhestandsgeldes“ angefügt.

6. § 1227 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezugs dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

7. In § 1241 f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“

8. In § 1248 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“

9. § 1283 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Vorruhestandsgeld zusammentrifft. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gezahlt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“

10. In § 1401 wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2b) Für die in § 1227 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistung zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

## Artikel 5

## Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:  
„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezuges dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“
2. In § 18 f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“
3. In § 25 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“
4. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Dem Absatz 1 wird angefügt:  
„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Vorruhestandsgeld zusammentrifft. Satz 1 gilt nicht, wenn Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gezahlt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“
5. In § 123 wird folgender Absatz 2 b eingefügt:  
„(2b) Für die in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistungen zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

#### Artikel 6

#### Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Als in dem knappschaftlich versicherten Betrieb entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes nach diesem Gesetz versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt wird. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeits-

entgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezuges dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“
3. In § 40 f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“
4. In § 48 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“
5. In § 53 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„; das gilt auch in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4.“
6. § 80 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Dem Absatz 1 wird angefügt:  
„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Vorruhestandsgeld zusammentrifft. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gezahlt wird, die nach Beginn der Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“

7. In § 114 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1b) Für die in § 29 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistungen zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

#### Artikel 7

#### Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

In § 1 Abs. 5 zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. September 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ..., wird die Verweisung „§§ 1228 bis 1231“ durch die Verweisung „§ 1227 Abs. 2, §§ 1228 bis 1231“ ersetzt.

## Artikel 8

Gesetz zur Verbesserung  
der betrieblichen Altersversorgung

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch . . . , wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„oder sofern ihm nach seinem Ausscheiden Anspruch auf Vorruhestandsgeld zusteht.“

## Artikel 9

Gesetz über die Errichtung einer Zusatz-  
versorgungskasse für Arbeitnehmer  
in der Land- und Forstwirtschaft

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch . . . wird der Punkt am Ende des Buchstaben b durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Zeiten mit Anspruch auf Vorruhestandsgeld, wenn diese Zeiten unmittelbar an eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer anschließen.“

## Artikel 10

## Bundesversorgungsgesetz

§ 18 a Abs. 7 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . erhält folgende Fassung:

„Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 enden mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung, dem Eintritt eines Dauerzustandes, der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Zahlung von Vorruhestandsgeld.“

## Artikel 11

Gesetz über die Krankenversicherung  
der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „haben“ folgende Worte eingefügt:

„sowie das in § 165 Abs. 2 Satz 2 RVO genannte Vorruhestandsgeld“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bezug des in § 165 Abs. 2 Satz 2 RVO genannten Vorruhestandsgeldes steht einer hauptberuflichen Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger gleich, wenn der Familienangehörige unmittelbar vor Bezug des Ruhestandsgeldes nach Absatz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig war. Als in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete landwirtschaftliche Unternehmer gelten auch die zur Zahlung von Vorruhestandsgeld Verpflichteten.“

## Artikel 12

Ausgleichsabgabeverordnung  
Schwerbehindertengesetz

(1) § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte“ werden die Worte „sowie für die Besetzung der im Rahmen einer Vorruhestandsregelung freigemachten Arbeitsplätze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Vorruhestandsgesetzes mit Schwerbehinderten“ eingefügt.

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz kann auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) eingefügt wurde, und auf Grund des § 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

## Artikel 13

## Schlußvorschriften

## § 1

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Zur Verbesserung der Beschäftigungslage ist im Rahmen einer politischen Gesamtstrategie eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich. Dabei sind neben Initiativen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Verstärkung der Investitions- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft vor allem Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von großer Bedeutung. Für eine Übergangszeit gehört hierzu insbesondere auch eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit. Ältere Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitsplätze, insbesondere für Jugendliche der geburtenstarken Jahrgänge, die in den nächsten Jahren auf den Arbeitsmarkt drängen, vorzeitig freizumachen.

Die Bundesregierung sieht in diesem Gesetz einen Beitrag zur Generationensolidarität: Die Geburtsjahrgänge, welche unmittelbar die Kriegsfolgen zu tragen hatten und die Wiederaufbauleistungen nach dem 2. Weltkrieg erbracht haben, erhalten die Möglichkeit, früher in den Ruhestand einzutreten, zugunsten der jüngeren geburtenstarken Jahrgänge, welche Arbeitsplätze suchen. Darüber hinaus wird den Tarifvertragsparteien die Nutzung tarifpolitischer Gestaltungsmöglichkeiten durch öffentliche Förderung erleichtert. Die aktiv am Erwerbsleben Beteiligten haben die Möglichkeit, den Zuwachs am Sozialprodukt zukünftig auch zur Finanzierung arbeitsmarktpolitisch effizienter Vorruhestandsregelungen einzusetzen und damit durch teilweisen Verzicht auf Gewinn und Lohnerhöhung einen Solidaritätsbeitrag für die von der Erwerbstätigkeit ausgeschlossenen Arbeitnehmer zu leisten. In diesem Sinne ist das Gesetz ein Angebot zu einem Beschäftigungspakt zwischen Staat und Tarifvertragsparteien.

Die Tarifvertragsparteien können frei darüber entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen. Insbesondere sind sie auch frei in ihrer Entscheidung darüber, welche Höhe die Vorruhestandsleistungen haben sollen, welche Bemessungsgrundlage für das Vorruhestandsgeld gewählt werden soll und von welchem Alter ab Arbeitnehmer Vorruhestandsgeld erhalten sollen.

Das Gesetz geht von folgender Grundkonzeption für die Förderung aus: Der Arbeitgeber zahlt aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Einzelvereinbarung die Vorruhestandsleistung an freiwillig ausscheidende ältere Arbeitnehmer. Die durch die ausgeschiedenen Arbeitnehmer freigemachten Arbeitsplätze sollen von gemeldeten Arbeitslosen oder gleichgestellten Personen wieder besetzt werden. Im Falle der Wiederbesetzung gewährt die Bundesanstalt für Arbeit zu den Aufwendungen des Arbeitgebers für die Vorruhestandsleistung einen Zuschuß.

Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Zahlung dieses Zuschusses fest und schafft im Zusammenhang mit der frei zu vereinbarenden tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Vorruhestandsregelung einen Mindestrahmen für die soziale Absicherung der ausgeschiedenen Arbeitnehmer und die Sicherstellung der Wiederbesetzung der Arbeitsplätze. Die Tarifpartner sollen in dem vorgegebenen Rahmen in eigener Verantwortung entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen sie eine Vorruhestandsregelung vereinbaren wollen. Ebenso ist es der Entscheidung des einzelnen Arbeitnehmers überlassen, ob er von dem Angebot des Vorruhestandes Gebrauch machen will. Das Angebot an die älteren Arbeitnehmer bedeutet einen weiteren Schritt zur Humanisierung des Arbeitslebens und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Arbeitnehmer.

Das Gesetz stellt sicher, daß der besonderen Situation der Kleinbetriebe Rechnung getragen wird. Neben Erleichterungen zur Erfüllung der Wiederbesetzungspflicht gewährleistet das Gesetz dem Kleinbetrieb auch in jedem Einzelfall die freie Entscheidung darüber, ob ein älterer Arbeitnehmer mit der Zahlung von Vorruhestandsgeld aus dem Betrieb ausscheiden kann.

Die Regelung ist mit Rücksicht auf die demographische Entwicklung bis Ende 1988 befristet.

Zu den wesentlichen Regelungspunkten des Gesetzes:

#### Begünstigter Personenkreis

Von der Regelung werden Arbeitnehmer begünstigt, die in den Jahren 1984 bis 1988 59 Jahre alt werden oder bereits älter sind. In den Genuß der Vorruhestandsregelung können mithin folgende Jahrgänge kommen:

- 1984 die Jahrgänge 1925 und älter
- 1985 die Jahrgänge 1926 und älter
- 1986 die Jahrgänge 1927 und älter
- 1987 die Jahrgänge 1928 und älter
- 1988 die Jahrgänge 1929 und älter

Die Tarifvertragsparteien können Vorruhestandsleistungen auch für Arbeitnehmer vereinbaren, die vor Vollendung des 59. Lebensjahres aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Diese Vorruhestandsleistungen können jedoch durch die Bundesanstalt für Arbeit erst dann bezuschußt werden, wenn der Arbeitnehmer das 59. Lebensjahr vollendet hat.

#### Leistungen an den Arbeitnehmer

Das Vorruhestandsgeld wird vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlt. Die Höhe des Vorruhe-

standsgeldes wird von den Tarifvertragsparteien oder vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Einzelverträgen festgelegt. Das Gesetz greift insoweit regelnd ein, als ein Zuschuß durch die Bundesanstalt nur gezahlt wird, wenn die Höhe des Vorruhestandsgeldes mindestens 65 v. H. des Bruttoentgeltes beträgt. Die Tarifvertragsparteien können einen Leistungsrahmen vereinbaren, der über der gesetzlichen Mindesthöhe liegt. Insbesondere können in die Leistungsbemessungen auch Einmalzahlungen und Sonderzuwendungen einbezogen werden. Das Vorruhestandsgeld kann dynamisiert werden. Die Dynamisierung ist Gegenstand des Tarifvertrages oder des Einzelvertrages. Das Vorruhestandsgeld wird bis zum möglichen Rentenbeginn des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gezahlt (z. B. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze).

### Beitrags- und Steuerpflicht

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist während des Bezuges von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert, d. h. der notwendige Sozialversicherungsschutz bleibt erhalten. Die Höhe der Beiträge bemißt sich am Vorruhestandsgeld; sie werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die zur Rentenversicherung weitergeleiteten Beiträge wirken bis zum Eintritt des Rentenfalles rentensteigernd.

Das Vorruhestandsgeld ist steuerpflichtig. Der Arbeitnehmer hat es wie Lohn zu versteuern.

### Zuschuß an den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber erhält zu seinen Aufwendungen für die Vorruhestandsleistungen einen Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit. Der Zuschuß bemißt sich an einem Vorruhestandsgeld von 65 v. H. des letzten Bruttoentgeltes des Arbeitnehmers ohne Sonderzahlungen. Er beträgt 40 v. H. dieses Vorruhestandsgeldes zuzüglich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß die von den älteren Arbeitnehmern freigemachten Arbeitsplätze mit gemeldeten Arbeitslosen oder gleichgestellten Personen wiederbesetzt werden. Die Neueinstellung muß nicht auf dem unmittelbar freigemachten Arbeitsplatz erfolgen. Auch die Übernahme von über den Bedarf ausgebildeten Jugendlichen in ein festes Beschäftigungsverhältnis ist anspruchsbegründend.

### Arbeitsmarktpolitische Wirkungen

Die auf dem Arbeitsmarkt erreichbaren Beschäftigungseffekte hängen davon ab,

- in welchem Umfang von den Tarifvertragsparteien oder von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in

Einzelverträgen Vorruhestandsregelungen vereinbart werden,

- wie groß die Zahl der Arbeitnehmer ist, die von dem Angebot des Vorruhestandes Gebrauch machen, und
- wie hoch der Anteil der freigewordenen Arbeitsplätze ist, die wiederbesetzt werden und inwieweit sich mittelbar Auswirkungen ergeben, die diesen Beschäftigungseffekt mindern.

Die Wiederbesetzung der von den ausgeschiedenen älteren Arbeitnehmern freigemachten Arbeitsplätze wird mit 50 v. H. angenommen. So hat z. B. im November 1982 das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, eine Erhebung im verarbeitenden Gewerbe, im Bauhauptgewerbe sowie im Handel durchgeführt, welche die möglichen Beschäftigungswirkungen alternativer Ruhestandsregelungen aus der Sicht der befragten Unternehmen konkretisiert.

Danach würden unter der Voraussetzung, daß alle Arbeitnehmer mit 58 Jahren vorzeitig in den Ruhestand treten könnten und die Regelung kostenneutral ist, nach Einschätzung der Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Bauhauptgewerbes 54 v. H. des Arbeitsvolumenausfalls durch Neueinstellungen, Verzicht auf Entlassungen und durch innerbetriebliche Umsetzungen ausgeglichen; im Großhandel wären es 52 v. H. und im Einzelhandel 51 v. H. Die genannten Vorgänge wären unmittelbar beschäftigtenwirksam. Unter Abwägung der verfügbaren Informationen wird erwartet, daß gesamtwirtschaftlich unter Einschluß des Erhaltes von Arbeitsplätzen und bei einer auf einen größeren Personenkreis abstellenden Regelung sich der Anteil der auf Dauer wiederbesetzten Arbeitsplätze auf rd. 50 v. H. beläuft.

Für die Gesamtwirtschaft ergibt sich ein Potential von Arbeitnehmern im Alter von 59 und mehr Jahren, welches im Einführungsjahr 1984 rd. 770 000 beträgt und bis 1988 aus Gründen des Altersaufbaus bis auf rd. 840 000 ansteigt. Nach den bisher bekanntgewordenen tarifpolitischen Stellungnahmen ist nach der Einführungsphase mit einem Potential begünstigter älterer Arbeitnehmer in Höhe von rd. 120 000 zu rechnen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der getroffenen Regelungen wird erwartet, daß 59jährige Arbeitnehmer zu 50 v. H., 60jährige und ältere zu 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H. vom Vorruhestand Gebrauch machen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die volle Wirkung der Maßnahme erst nach Ablauf der Einführungsphase im Verlaufe des Jahres 1985 eintritt. Wenn in allen Tarifbereichen Vorruhestandsregelungen gälten, ergäbe sich bei den obigen Inanspruchnahmequoten nach der Einführungsphase die Zahl der Inanspruchnehmenden im Jahre 1985 mit rd. 475 000 und stiege bis 1988 auf rd. 515 000. Es würde sich somit ein arbeitsmarktentlastender Effekt von rd. 250 000 Personen ergeben. In den Wirtschaftsbe-  
reichen, für die tarifpolitische Stellungnahmen vor-

liegen, dürfte die Zahl der Inanspruchnehmenden zwischen 70 000 und 75 000 und der arbeitsmarkt-entlastende Effekt rd. 35 000 betragen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Vorruhestandsgesetz

##### Zu § 1 (Grundsatz)

Die Vorschrift legt die Grundkonzeption der Förderung für die Zahlung von Vorruhestandsgeld fest. Die Regelung geht davon aus, daß die Tarifvertragsparteien Vereinbarungen über ein Vorruhestandsgeld treffen. Die staatliche Förderung besteht darin, daß dem Arbeitgeber zu den Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld, Beitragsanteil zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung), die er für einen nach Vollendung des 59. Lebensjahres ausgeschiedenen Arbeitnehmer aufgebracht hat, ein Zuschuß gewährt wird.

Die Durchführung des Gesetzes über Vorruhestandsleistungen wird der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) als eigene Aufgabe übertragen. Die Aufwendungen für die Zuschüsse sind aus den Mitteln zu finanzieren, die der Bundesanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen (§ 167 Arbeitsförderungsgesetz). Die Vorruhestandsregelung trägt dazu bei, daß zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose geschaffen werden. Dies führt insbesondere bei der Bundesanstalt zu erheblichen Entlastungen, da sie von Leistungen für Arbeitslose freigestellt wird, die sie sonst im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz hätte erbringen müssen.

##### Zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen)

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse zu den Vorruhestandsleistungen an den Arbeitgeber. Die Zuschußzahlung hängt davon ab, daß

1. der Arbeitgeber die im Gesetz festgelegten Bedingungen hinsichtlich Höhe und Dauer des Vorruhestandsgeldes erfüllt,
2. der Arbeitnehmer aus der Beschäftigung ausscheidet,
3. der Arbeitgeber den freigemachten Arbeitsplatz wiederbesetzt.

Nach der Nummer 1 wird vorausgesetzt, daß Höhe und Dauer der Gewährung des Vorruhestandsgeldes durch Tarifvertrag oder eine vergleichbare Regelung der Kirchen oder in einem Einzelvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden. Betriebsvereinbarungen sind ausgeschlossen. Der Arbeitgeber muß sich verpflichten, dem ausscheidenden Arbeitnehmer bis zum frühest möglichen Rentenbezug ein Vorruhestandsgeld von mindestens 65 v. H. des vorher erzielten und auf der

Basis der tariflichen Arbeitszeit errechneten Bruttolohnes zu zahlen. Dem Arbeitnehmer verbleiben nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der Lohnsteuer im Durchschnitt ca. 70 v. H. des Nettolohnes. Bei den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen handelt es sich um Mindestbedingungen.

Die Regelung geht davon aus, daß Vorruhestandsgeld grundsätzlich nur gezahlt wird, solange der ausgeschiedene Arbeitnehmer noch keine Möglichkeit hat, Leistungen aus der für ihn vorgesehenen Altersversorgung zu beziehen. Der Zuschuß zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes durch den Arbeitgeber ist deshalb auf die Zeit begrenzt, für die der Arbeitnehmer noch kein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistungen wie z. B. Ruhegehalt nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Altersrenten aus einer ausländischen Rentenversicherung beanspruchen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, daß diese Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Nummer 2 macht die Zuschußgewährung an den Arbeitgeber davon abhängig, daß der Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre eine Mindestbeschäftigungszeit von 1080 Kalendertagen zurückgelegt hat. Hierbei sind Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten, die nach § 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestellt sind, wie Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen. Die Mindestbeschäftigungszeit soll insbesondere verhindern, daß die Bundesanstalt auch in Fällen für längere Zeit finanziell belastet wird, in denen der Arbeitgeber wegen besonderer Interessenlage bereits nach einer kurzfristigen Beschäftigung ein Vorruhestandsgeld an den ausscheidenden Arbeitnehmer zahlt.

Die nach Nummer 3 erforderliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird in aller Regel im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgen. Die einschlägigen arbeitsrechtlichen Regelungen sind anzuwenden. Tarifvertragliche Vereinbarungen, die den Arbeitgeber zum Abschluß eines Auflösungsvertrages verpflichten, sind möglich; es ist jedoch erforderlich, daß die Tarifvertragsparteien bereits bei Abschluß tarifvertraglicher Regelungen auf die besondere Lage der Kleinbetriebe Rücksicht nehmen. Tarifvertraglich vereinbarte Vorruhestandszahlungen sind daher nur dann zuschußfähig, wenn im Tarifvertrag die Freiwilligkeit für Arbeitgeber, die nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, gewährleistet wird (vgl. Absatz 5 des Gesetzes). Die Entscheidung des Arbeitnehmers muß jedoch auch in jedem Einzelfall frei bleiben.

Die in Nummer 4 vorgesehene Wiederbesetzung dient der Entlastung des Arbeitsmarktes. Der Zuschuß wird nur für die Zeit gezahlt, in der auf dem freigewordenen Arbeitsplatz ein vorher beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer be-

schäftigt wird. Das Risiko, daß für den ausscheidenden Arbeitnehmer kein geeigneter Arbeitnehmer verfügbar ist, trägt der Arbeitgeber. Der betrieblichen Praxis wird dadurch Rechnung getragen, daß der neu eingestellte Arbeitnehmer auch auf einem Arbeitsplatz beschäftigt werden kann, der durch betriebliche Umsetzungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des in den Vorruhestand tretenden Arbeitnehmers freigeworden ist. Dadurch erhalten besonders jüngere weniger berufserfahrene arbeitslose Arbeitnehmer eine Beschäftigungsmöglichkeit. Der Arbeitgeber kann die Wiederbesetzungsverpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er einen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem freigemachten Arbeitsplatz beschäftigt. Hierbei kann es sich auch um eine Erstausbildung im Rahmen einer Umschulung handeln. Dabei werden auch in anderen Betrieben ausgebildete Arbeitnehmer sowie Hochschulabgänger berücksichtigt.

Bei Arbeitgebern, die regelmäßig nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, erkennt das Gesetz auch die Einstellung eines Auszubildenden als Wiederbesetzung an, soweit der Arbeitgeber über die übliche Ausbildungsleistung hinaus Auszubildende beschäftigt. Diese Regelung trägt der besonderen Situation kleinerer Betriebe Rechnung.

Nach Absatz 2 sind den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Altersruhegeldern aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichwertige Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder einem Versicherungsunternehmen gleichgestellt. Die Vorschrift hat insbesondere bei Arbeitnehmern Bedeutung, deren Altersversorgung auf einer von der Angestelltenversicherung befreienden Lebensversicherung beruht. Die Zuschußzahlung an den Arbeitgeber endet auch bei diesen Arbeitnehmern mit dem Beginn der Leistungen aus der Altersversorgung.

Absatz 3 schließt in Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuschußzahlung zum Vorruhestandsgeld für Arbeitnehmer mit unzureichenden Beschäftigungen aus. Die Vorschrift soll verhindern, daß bei entsprechender Interessenlage das Arbeitsverhältnis unter Bewilligung längeren unbezahlten Urlaubs aufrechterhalten wird, um den Zuschuß zu erhalten.

#### Zu § 3 (Höhe des Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen)

Nach Absatz 1 beträgt der Zuschuß der Bundesanstalt an den Arbeitgeber 40 v. H. des Vorruhestandsgeldes und des Arbeitgeberanteils zu den Beiträgen an die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung. Für den Zuschuß ist das Vorruhestandsgeld bis zu einer Obergrenze von 65 v. H. des für die Zeit vor Beendigung der Beschäftigung maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts zu berücksichtigen. Dieser Betrag bildet gleichzeitig die Obergrenze für die Berechnung des zuschußfähigen Teils des Beitragsanteils des Arbeitgebers zur Renten- und Krankenversicherung.

Nach Absatz 2 ist das für den Zuschuß maßgebenden Vorruhestandsgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 3 Abs. 1 des Entwurfs) auf der Grundlage des Bruttoarbeitsentgelts zu berechnen, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten während der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit erzielt hat. In besonderen Härtefällen ist in entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das der Arbeitnehmer künftig noch erzielen könnte. Das Arbeitsentgelt für geleistete Überstunden sowie einmalige und wiederkehrende Zuwendungen bleiben für die Berechnung des Zuschusses zum Vorruhestandsgeld außer Betracht.

Nach Absatz 3 ist der Zuschuß der Bundesanstalt auch für Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zu einer Altersversorgung des Arbeitnehmers bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder einem Versicherungsunternehmen zu zahlen. Die Regelung erfaßt bestimmte von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreite Personen, deren Altersversorgung im wesentlichen durch eine private Lebensversicherung oder durch Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungswerkes sichergestellt ist.

Nach Absatz 4 erhält der Arbeitgeber den Zuschuß der Bundesanstalt auch für Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung, die er nach § 405 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung für bestimmte Arbeitnehmer zu zahlen hat, die vor Beginn des Vorruhestandsgeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Hierbei handelt es sich um Angestellte, die schon während der vorausgehenden Beschäftigung versicherungsfrei waren, weil ihr Entgelt die geltende Versicherungspflichtgrenze überstiegen hat, oder wegen Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze versicherungspflichtig gewesen wären, jedoch auf Antrag wegen bestehender privater Krankenversicherung von der Versicherungspflicht befreit worden sind.

Nach Absatz 5 werden in den Fällen, in denen eine tarifvertragliche Insolvenzversicherung fehlt, die Aufwendungen der Bundesanstalt durch einen Abschlag in Höhe von einem Prozentpunkt beim Zuschuß finanziert.

#### Zu § 4 (Dynamisierung des Zuschusses)

Die Regelung geht davon aus, daß die Arbeitgeber das Vorruhestandsgeld auch in den laufenden Fällen grundsätzlich an die Entwicklung der Löhne oder der Renten anpassen. Sie sieht für diesen Fall eine entsprechende Anpassung des Zuschusses jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes vor. Die Erhöhung des Zuschusses wird jeweils bis zu dem Vomhundertsatz berücksichtigt, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt an die aktuelle Lohnentwicklung angepaßt worden sind. Eine darüber hinausgehende Erhöhung bleibt unberücksichtigt.



**Zu § 5 (Erlöschen und Unterbrechung des Anspruches)**

Absatz 1 zählt die Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die Förderung der Vorruhestandsleistungen aus öffentlichen Mitteln auf Dauer entfällt. Nach Nummer 1 und 2 erlischt der Zuschuß mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer 65 Jahre alt wird oder Altersruhegeld oder eine Leistung aus einer vergleichbaren Altersversorgung beanspruchen kann. Die Regelung stellt auf den frühest möglichen Beginn des Altersruhegeldes ab. Ob der Arbeitnehmer den Anspruch geltend macht, ist unerheblich.

Nach Absatz 2 entfällt der Anspruch auf den Zuschuß, wenn der Arbeitgeber den neu eingestellten Arbeitnehmer nicht mehr auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz beschäftigt und nicht binnen zwei Monaten einen anderen für die Erfüllung der Wiederbesetzungspflicht nach dem Gesetz anerkannten Arbeitnehmer auf dem Arbeitsplatz beschäftigt. Die Fortzahlung des Zuschusses ist nach erneuter Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes möglich. Kann der Arbeitgeber nach zweijähriger Wiederbesetzung die Besetzung des Arbeitsplatzes nicht aufrechterhalten, so wird der Zuschuß weitergewährt. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Nichtbesetzung des Arbeitsplatzes dann nicht mehr im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Empfängers von Vorruhestandsgeld steht, sondern ihre Ursache in Veränderungen der Betriebsstruktur hat.

**Zu § 6 (Nebentätigkeit)**

Absatz 1 schränkt die Zuschußgewährung im Hinblick auf den mit der Förderung verfolgten Zweck ein, daß der Arbeitnehmer durch sein vorzeitiges Ausscheiden auf Dauer zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen soll. Übt der Arbeitnehmer nach Eintritt in den Vorruhestand eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus oder erhält er aufgrund einer solchen Beschäftigung Verletzengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so ruht der Anspruch auf den Zuschuß. Der Anspruch erlischt, wenn die Beschäftigung mindestens 150 Kalendertage gedauert hat. Hierbei sind alle Ruhenszeiträume zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung der Geringfügigkeitsgrenze findet die Sonderregelung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugunsten von Beschäftigten mit überdurchschnittlichem Einkommen keine Anwendung.

Absatz 2 soll der besonderen Situation derjenigen Erwerbstätigen Rechnung tragen, die hauptberuflich als Arbeitnehmer beschäftigt waren und daneben eine weitere unselbständige oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Hat der Arbeitnehmer bereits in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Vorruhestandsleistungen neben seiner hauptberuflichen, mehr als geringfügigen Beschäftigung als Arbeitnehmer ständig eine weitere Tätigkeit ausgeübt, so kann er diese Tätigkeit auch im Vorruhestand fortsetzen, ohne daß dies Auswirkungen auf die Zuschußgewährung hat.

Die in Absatz 3 angesprochene Vorschrift setzt keine Identität zwischen Leistungsberechtigtem und Einkommensbezieher voraus. Sie wird auch nicht eingeschränkt bei völliger Schuldlosigkeit des Empfängers einer Sozialleistung. Arbeit der Vorruhestandsgeldempfänger, ohne eine Meldung irgendwelcher Art zu machen, dann erzielt er zwar Einkommen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, und der frühere Arbeitgeber müßte vom Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme an den Zuschuß an die Bundesanstalt zurückzahlen. Die Einrede der Entreichnung ist ihm durch § 50 SGB X abgeschnitten. Dieses Ergebnis ist als unbillig anzusehen. Es reicht, wenn § 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X auf den Arbeitgeber zur Anwendung kommt. Diese Nummer entspricht in ihren Voraussetzungen § 10 Abs. 2 des Entwurfs.

**Zu § 7 (Schutzvorschriften)**

Absatz 1 regelt die Absicherung der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Vorruhestandsgeldes durch Absicherung der Arbeitnehmer dagegen, daß der Arbeitgeber die Möglichkeit dieser Inanspruchnahme durch eine vorzeitige Kündigung des Arbeitsvertrages unterlaufen will.

Absatz 2 untersagt Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes für den Fall freigestellt werden soll, daß wegen ihm zurechenbarer Versäumnisse kein Zuschuß gewährt wird. Werden solche Vereinbarungen gleichwohl getroffen, so sind sie nach § 134 BGB nichtig.

Absatz 3 stellt das Vorruhestandsgeld hinsichtlich Pfändung, Verpfändung und Abtretung dem Arbeitslohn gleich.

**Zu § 8 (Gemeinsame Einrichtungen)**

Wird die Durchführung einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (§ 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes) übertragen, so sind die Zuschüsse der Bundesanstalt der gemeinsamen Einrichtung zu gewähren, sofern die Tarifvertragsparteien dies beantragen. Die Tarifvertragsparteien sollen in ihrer Gestaltungsfreiheit, das Verfahren der Abwicklung von Vorruhestandsleistungen über gemeinsame Einrichtungen nach ihren Vorstellungen zu regeln, nicht beschränkt werden.

**Zu § 9 (Insolvenzversicherung)**

Nach Absatz 1 hat der Arbeitnehmer bei Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Vorruhestandsgeld gegen die Bundesanstalt, soweit die Tarifvertragsparteien für diesen Fall keine Vorsorge z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Einrichtung getroffen haben. Hierbei treffen die Bundesanstalt die gleichen Verpflichtungen wie einen Arbeitgeber. Sie hat deshalb die Lohnsteuer und den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an die zuständigen Stellen abzuführen. Sie

übernimmt auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Beitragszuschüssen an die von der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung befreiten Arbeitnehmer, soweit es sich um Beitragszuschüsse handelt, für die der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 einen Zuschuß beanspruchen könnte.

Außer in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen von Zahlungsunfähigkeit ist das Vorruhestandsgeld dem Arbeitnehmer von der Bundesanstalt für Arbeit auch zu zahlen, soweit ihm die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber nicht zumutbar ist. Die Ausfüllung des Unzumutbarkeitsbegriffs soll der Praxis überlassen werden. Die Auslegung muß sich an den in den Nummern 1 bis 4 geregelten Fällen von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers orientieren. Der Begriff der Unzumutbarkeit ist deshalb eng auszulegen. Das Gesetz nennt nur beispielhaft den Fall der Zahlungseinstellung des Arbeitgebers wegen wirtschaftlicher Notlage. Unzumutbarkeit wird im allgemeinen auch dann anzuerkennen sein, wenn der Aufenthaltsort des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann.

Nach Absatz 2 ist das Vorruhestandsgeld wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in Höhe von 65 v. H. des früheren Bruttoentgelts einschließlich der Erhöhungsbeträge zu gewähren, die der Arbeitgeber im Rahmen der Dynamisierungsregelung des § 4 gezahlt hat oder aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen zu zahlen hätte.

Nach Absatz 3 geht der Anspruch auf Vorruhestandsgeld gegen den Arbeitgeber auf die Bundesanstalt über, soweit diese nach Absatz 1 Vorruhestandsgeld an den Arbeitnehmer zu zahlen hat. Soweit die Bundesanstalt nach Absatz 1 Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung oder Beitragszuschüsse für versicherungsfreie Bezieher von Vorruhestandsgeld zu übernehmen hat, ist der Arbeitgeber zur Erstattung verpflichtet.

#### Zu § 10 (Mitwirkungspflichten und Erstattungspflicht des Arbeitnehmers)

Absatz 1 legt dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Zuschußgewährung gewisse Mitwirkungspflichten auf. Die entsprechenden Mitwirkungspflichten für den Arbeitgeber als Empfänger des Zuschusses ergeben sich unmittelbar aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach Absatz 2 ist der Arbeitnehmer zum Ersatz zu Unrecht geleisteter Zuschüsse verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen oder gegenüber dem Arbeitgeber falsche Angaben gemacht hat und dadurch die unrechtmäßige Zahlung des Zuschusses veranlaßt hat. Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Wegen der Einschränkungen der Erstattungspflicht des Arbeitgebers bei Verstößen des Arbeitnehmers wird auf § 6 Abs. 3 und die Begründung hierzu verwiesen.

#### Zu § 11 (Verfahren)

Nach Absatz 1 sind der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen und das Vorruhestandsgeld nach § 9 beim Arbeitsamt schriftlich zu beantragen. Die Erfüllung der Wiederbesetzungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 2) ist vom Arbeitgeber darzulegen. Dabei ist es dem Arbeitgeber überlassen, welcher Mittel er sich zur Erfüllung seiner Darlegungspflicht bedient. So kann er z. B. seinem Antrag auf den Zuschuß eine Stellungnahme des Betriebsrates beifügen.

Absatz 2 verpflichtet den Konkursverwalter, dem Arbeitsamt die für die Gewährung des Vorruhestandsgeldes bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach Absatz 3 wird die Regelung des Verfahrens im wesentlichen der Bundesanstalt überlassen. Dies erscheint aus Gründen der Verwaltungsökonomie angebracht. Die Bundesanstalt hat damit die Möglichkeit, Verfahrensregelungen zu übernehmen, die sie in anderen verfahrensmäßig vergleichbaren Bereichen wie z. B. beim Kurzarbeitergeld bereits praktiziert und die sich bewährt haben.

Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach Absatz 4 hat insbesondere für die Fälle Bedeutung, in denen das Arbeitsamt Feststellungen über das Ausmaß einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit des Vorruhestandsgeldbeziehers treffen muß.

#### Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Absatz 1 begehen Arbeitgeber als Zuschußempfänger und Arbeitnehmer als Empfänger von Vorruhestandsgeld nach § 9 bei Verstoß gegen die ihnen nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Anzeigepflichten eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 5 000 DM geahndet werden kann.

Nach Absatz 2 sind für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 die Arbeitsämter zuständig.

Nach Absatz 3 fließen die Geldbußen abweichend von § 90 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in die Kasse des Arbeitsamtes. Die Vollstreckungsvorschrift des § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.

Nach Absatz 4 hat die Kasse des Arbeitsamtes abweichend von § 105 Abs. 2 und § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zu Lasten der Staatskasse gehenden Auslagen und Entschädigungen zu übernehmen.

#### Zu § 13 (Befristung der Regelung)

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist die Zuschußzahlung auf Fälle beschränkt, in denen die Förderungsvoraussetzungen bereits vor diesem Zeitpunkt erfüllt waren.

**Zu § 14 (Berlin-Klausel)**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 2****Änderung des Sozialgesetzbuches Erstes Buch**

Die Einweisungsvorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch werden um Vorschriften über die Förderung von Vorruhestandsleistungen ergänzt. Damit wird klargestellt, daß die einschlägigen Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren auch im Rahmen des Vorruhestandsgesetzes Anwendung finden.

**Zu Artikel 3****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Die Vorschrift bestimmt, daß Bezieher von Vorruhestandsgeld im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Vorruhestandsgesetzes kein Arbeitslosengeld erhalten. Diese Personen gehören nicht zum Kreis der durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Arbeitnehmer weil Vorruhestandsgeld nur erhält, wer aus dem Arbeitsleben ausscheidet. Die Vorschrift gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend (§ 134 Abs. 4 Satz 1 AFG).

**Zu Artikel 4****Änderung der Reichsversicherungsordnung****Zu Nummer 1 (§ 165)**

Der Krankenversicherungsschutz soll für die Dauer des Bezuges von Vorruhestandsgeld weiterbestehen. Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses entfallen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht für Arbeitnehmer. Durch die Ergänzung des § 165 Abs. 2 RVO wird sichergestellt, daß die Versicherungspflicht für die Dauer des Bezuges von Vorruhestandsgeld fortbesteht, wenn sie unmittelbar vorher bestanden hat. Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht versicherungspflichtig waren, werden es auch nicht durch den Bezug von Vorruhestandsgeld. Es wird davon ausgegangen, daß der Versicherungsschutz für die Zeit des Bezuges von Vorruhestandsgeld so weitergeführt wird, wie er bis dahin bestand. Die freiwillige Versicherung wird somit weder durch das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch durch den Bezug von Vorruhestandsgeld berührt.

Anknüpfend an § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Vorruhestandsgesetzes führt nur der Bezug des dort bezeichneten Vorruhestandsgeldes zur Versicherungspflicht. Ist das Vorruhestandsgeld geringer, besteht keine Versicherungspflicht. In solchen Fällen kann regelmäßig der Versicherungsschutz durch freiwillige Fortsetzung der bisherigen Versicherung

aufrechterhalten werden. Ob die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses durch die Bundesanstalt vorliegen, ist für die Versicherungspflicht ohne Bedeutung. Das gilt auch für die Fälle, in denen wegen der Befristung der Zuschußregelung (s. Artikel 1 § 13) kein Zuschuß mehr gezahlt wird.

**Zu Nummer 2 (§ 180)**

Die Regelung stellt sicher, daß Vorruhestandsgeld, soweit es mindestens in Höhe von 65 v. H. des Bruttoarbeitsentgeltes gezahlt wird, beitragsrechtlich ebenso behandelt wird wie Arbeitsentgelt.

**Zu Nummer 3 (§ 183)**

Die Regelung stellt sicher, daß der Anspruch auf Krankengeld mit dem Beginn des Bezuges von Vorruhestandsgeld endet. Sie entspricht der bereits für Rentner bestehenden Abgrenzungsregelung.

**Zu Nummer 4 (§ 405 RVO)**

Mit der Ergänzung wird erreicht, daß Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit sind und während der Beschäftigung einen Beitragszuschuß des Arbeitgebers zu ihrer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung erhalten haben, auch für die Dauer des Bezuges von Vorruhestandsgeld einen angemessenen Beitragszuschuß des Arbeitgebers zur Finanzierung ihrer Krankenversicherung beanspruchen können (zum Personenkreis s. Begründung zu § 3 Abs. 4). Die Höhe des Beitragszuschusses ist auf den Betrag begrenzt, den der Arbeitgeber bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten aufzuwenden hätte, höchstens jedoch auf die Hälfte der dem Vorruhestandsgeldbezieher für seine Krankenversicherung tatsächlich entstehenden Kosten. Die Aufwendungen des Arbeitgebers sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 zuschußfähig. Die Verpflichtung des Arbeitgebers ist nicht abdingbar.

**Zu Nummer 5 (§ 479 RVO)**

Folgeänderung aus § 180 Abs. 1 Satz 2.

**Zu Nummer 6 (§ 1227 RVO)**

Die Bezieher eines Vorruhestandsgeldes sollen unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung nach dem Vorruhestandsgesetz erfüllt sind, in der Rentenversicherung versicherungspflichtig bleiben. Aus diesem Grunde werden die Bezieher eines Vorruhestandsgeldes den beschäftigten Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Regelung knüpft insoweit an die in § 1227 Abs. 2 RVO schon bisher für eine Urlaubsabgeltung vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen an. Damit wird sichergestellt, daß die Zeiten des Vorruhestandsgeldbezuges rentensteigernd wirken.

Für die Beitragshöhe ist das Vorruhestandsgeld die maßgebliche Beitragsberechnungsgrundlage. Durch die Gleichstellung des Vorruhestandsgeldes

mit dem Entgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird gewährleistet, daß die Beitragszahlung grundsätzlich hälftig vom Arbeitgeber und dem Bezieher des Vorruhestandsgeldes getragen wird.

Zu Nummer 7 (§ 1241 f RVO)

Die Ergänzung stellt sicher, daß Übergangsgeld beim Bezug von Vorruhestandsgeld in Höhe dieser Leistung gekürzt wird, um Doppelleistungen zu vermeiden.

Zu Nummer 8 (§ 1248 RVO)

Durch die Gleichstellung des Vorruhestandsgeldes mit dem Arbeitsentgelt wird erreicht, daß Vorruhestandsgeld nicht neben einem Altersruhegeld bezogen werden kann, wenn es gesetzliche Hinzuverdienstgrenzen überschreitet.

Zu Nummer 9 (§ 1283 RVO)

Eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit ruht in Höhe des Vorruhestandsgeldes. Lediglich eine bereits bewilligte Berufsunfähigkeitsrente bleibt unberührt, weil in einem solchen Fall das Vorruhestandsgeld nur das Arbeitsentgelt ersetzt, das neben der Rente wegen Berufsunfähigkeit erzielt wird. Durch die Bezugnahme auf Satz 1 des § 1283 RVO soll gleichzeitig sichergestellt werden, daß lediglich das Nettovorruhestandsgeld zur Anrechnung kommt.

Zu Nummer 10 (§ 1401 RVO)

Nach § 1401 Abs. 1 RVO haben die Arbeitgeber die Beitragsentrichtung durch Entgeltbescheinigungen nachzuweisen. Mit diesen Nachweisen werden die für die spätere Leistungsgewährung relevanten Daten dem Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt. Da vorgesehen ist, daß das Vorruhestandsgeld auch durch gemeinsame Einrichtungen gezahlt werden kann, mußte die Verpflichtung zum Nachweis der Beitragsentrichtung auf die das Vorruhestandsgeld zahlende Stelle ausgedehnt werden.

#### **Zu Artikel 5**

**Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 2 AVG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 6.

Zu Nummer 2 (§ 18 f AVG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 7.

Zu Nummer 3 (§ 25 AVG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 8.

Zu Nummer 4 (§ 60 AVG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 9.

Zu Nummer 5 (§ 123 AVG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 10.

#### **Zu Artikel 6**

**Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 15 RKG)

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß auch im knappschaftlichen Bereich der Bezieher des Vorruhestandsgeldes in Höhe von mindestens 65 v. H. des Bruttoarbeitsentgeltes versicherungsrechtlich einem versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in einem knappschaftlich versicherten Betrieb gleichgestellt und die knappschaftliche Krankenversicherung zuständig wird.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind überflüssig geworden durch die Generalverweisung, die § 20 in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 geänderten Fassung enthält.

Zu Nummer 2 (§ 29 RKG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 6.

Zu Nummer 3 (§ 40 RKG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 7.

Zu Nummer 4 (§ 48 RKG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 8.

Zu Nummer 5 (§ 53 RKG)

Der Halbsatz stellt entsprechend der bei Urlaubsabgeltungen bereits geübten Praxis klar, daß die Fiktion des weiterbestehenden Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Zahlung einer Urlaubsabgeltung oder des Bezuges von Vorruhestandsgeld der Erhöhung der Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht entgegensteht.

Zu Nummer 6 (§ 80 RKG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 9.

Zu Nummer 7 (§ 114 RKG)

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 10.

**Zu Artikel 7****Änderung des hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes**

Durch die Ergänzung wird die Neuregelung in § 1227 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend auf die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung übertragen.

**Zu Artikel 8****Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**

Mit der Änderung wird die Unverfallbarkeit von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung auch auf diejenigen Fälle erstreckt, in denen ein Arbeitnehmer mit Anspruch auf Vorruhestandsgeld ausscheidet. Dadurch wird vermieden, daß z. B. Arbeitnehmer, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres mit Zusage auf betriebliche Altersversorgung ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, allein durch Inanspruchnahme des Vorruhestandsgeldes ihre Anwartschaft verlieren, die sie sonst — bei Eintritt eines Versorgungsfalles — erhalten hätten.

**Zu Artikel 9**

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld im Hinblick auf die Ausgleichsleistung keine Nachteile erleidet.

**Zu Artikel 10****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

S. Begründung zu Artikel 4 Nummer 3.

**Zu Artikel 11****Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, daß in den Fällen, in denen Nebenerwerbslandwirte oder

versicherungspflichtig beschäftigte Familienangehörige Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 v. H. des in § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes bezeichneten Bruttoarbeitsentgeltes beziehen, der Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Bezuges von Vorruhestandsgeld weiter bestehen bleibt, sofern unmittelbar vor dem Bezug Versicherungspflicht bestanden hat. Es wird krankenversicherungsrechtlich von der Fiktion ausgegangen, das Beschäftigungsverhältnis, aus dem sich der Anspruch auf das Vorruhestandsgeld ableitet, würde weiterbestehen. Es finden daher die Regelungen über die Kassenzuständigkeit, Mitgliedschaft, Melde- und Beitragspflichten, die auch bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses gelten würden, entsprechende Anwendung.

**Zu Artikel 12****Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz**

Auch im Rahmen der Vorruhestandsregelung soll die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben besonders gefördert werden. Durch die Regelung wird es möglich, Arbeitgebern besondere Leistungen zu gewähren, wenn sie einen im Rahmen der Vorruhestandsregelung freigemachten Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten, der die in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, besetzen.

Die näheren Einzelheiten werden — ebenso wie die bisherigen Sonderprogramme — durch Richtlinien geregelt, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Mitwirkung des Beirats für die Rehabilitation der Behinderten erlassen werden.

**Zu Artikel 13****Schlußvorschriften****Zu § 1 (Berlin-Klausel)**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs sollen mit Beginn des auf die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft treten.

**C. Finanzieller Teil**

In der folgenden Kostenübersicht werden die finanziellen Wirkungen je 100 000 Inanspruchnehmende dargestellt, welche sich im Geltungszeitraum des Gesetzes für die Tarifparteien, den Staat und die Sozialversicherungsträger ergeben. Im Einführungsjahr dürften die finanziellen Wirkungen etwa ein Viertel der ausgewiesenen Größen betragen.

**Kostenübersicht<sup>1)</sup> der Vorruhestandsregelung je 100 000 Inanspruchnehmende nach Bereichen und im Zeitverlauf<sup>2)</sup>**

— in Mio. DM —

(Belastungen +, Entlastungen —)

Bereiche	1984	1985	1986	1987	1988
Tarifbereich .....	+ 1 721	+ 1 790	+ 1 861	+ 1 936	+ 2 013
Bundesanstalt für Arbeit .....	+ 560	+ 582	+ 606	+ 630	+ 655
Rentenversicherung .....	— 33	— 34	— 36	— 37	— 39
Krankenversicherung .....	+ 39	+ 41	+ 42	+ 44	+ 46
Lohnsteuer <sup>3)</sup> .....	—	—	—	—	—
Sozialversicherung und Staat zusammen .....	+ 566	+ 589	+ 612	+ 637	+ 662

<sup>1)</sup> Es wird angenommen, daß 50 v. H. der freigemachten Arbeitsplätze dauerhaft wiederbesetzt werden.

<sup>2)</sup> Dynamisierung mit 4 v. H. jährlich unterstellt.

<sup>3)</sup> Die Auswirkungen auf das Lohnsteueraufkommen sind geringfügig. Sie sind nicht quantifizierbar.

**D. Preiswirkungsklausel**

Die vorgesehene Regelung bringt — soweit sie in Anspruch genommen wird — zusätzliche Kosten für die Arbeitgeber mit sich, die nur zum Teil durch den staatlichen Zuschuß von 40 v. H. ausgeglichen werden. Die Bundesregierung erwartet, daß diese Restbelastung durch eine zurückhaltende Lohn- und Einkommenspolitik der Tarifpartner weitestgehend kompensiert wird. Soweit dies nicht der Fall ist, sind Preisanhebungen im Einzelfall und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau möglich.



